

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Plangenehmigung

**für den Neubau eines Salzsilos, einer Soleanlage und einer Unterstellhalle
sowie den Abbruch einer bestehenden Streustofflagerhalle
am Stützpunkt Schnepfenbach der Straßenmeisterei Mainaschaff**

Würzburg, den 24.10.2022

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	4

A

Tenor	5
--------------	---

1.	Genehmigung des Plans	5
2.	Genehmigte Planunterlagen	5
3.	Nebenbestimmungen	6
3.1	Zusagen	6
3.2	Naturschutz und Landschaftspflege	6
3.3	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	9
4.	Entscheidung über Einwendungen	10
5.	Kosten des Verfahrens	10

B

Sachverhalt	11
--------------------	----

1.	Antragstellung	11
2.	Beschreibung des Vorhabens	11
3.	Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens	12

C

Entscheidungsgründe	13
----------------------------	----

1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	13
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	13
1.2	Notwendigkeit und Zulässigkeit der Plangenehmigung	13
1.2.1	Planfeststellungsvorbehalt	13
1.2.2	Möglichkeit der Plangenehmigung	14
1.2.2.1	Rechtliche Voraussetzungen	14
1.2.2.2	Rechte Dritter	15
1.2.2.3	Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange	16
1.2.2.4	Keine Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung	17
1.2.2.5	Ermessen	17

2.	Materiell-rechtliche Würdigung	19
2.1	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung	19
2.2	Planungsermessen	19
2.3	Planrechtfertigung	20
2.4	Einhaltung der Planungsleitsätze	21
2.5	Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	22
2.5.1	Planungsalternativen	22
2.5.2	Immissionsschutz	22
2.5.3	Naturschutz und Landschaftspflege	23
2.5.3.1	Eingriffsregelung	23
2.5.3.2	Artenschutz	24
2.5.3.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	32
2.5.3.4	Abwägung	33
2.5.4	Wasserwirtschaft	34
2.5.5	Bodenschutz	36
2.5.6	Baurechtliche Belange	38
2.5.6.1	Bauordnungsrecht	38
2.5.6.2	Bauplanungsrecht	42
2.5.6.3	Abwägung	48
2.5.7	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	48
2.5.8	Kommunale Belange	49
2.5.9	Sonstige öffentliche Belange	49
2.5.10	Private Belange Dritter bzw. Rechte anderer	49
2.6	Gesamtergebnis der Abwägung	50
3.	Kostenentscheidung	50

D

Rechtsbehelfsbelehrung	51
-------------------------------	-----------

E

Hinweis zur Einsicht in die Planunterlagen	52
---	-----------

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GaStellV	Garagen- und Stellplatzverordnung
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
l	Liter
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
St	Staatsstraße
t	Tonne
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Nr. 32-4354.3-1-20

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);**

**Plangenehmigungsverfahren für den Neubau eines Salzsilos, einer Soleanlage und einer
Unterstellhalle sowie den Abbruch einer bestehenden Streustofflagerhalle am Stützpunkt
Schneppenbach der Straßenmeisterei Mainaschaff (Fl.Nr. 564/2 der Gemarkung Schnep-
penbach)**

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

P l a n g e n e h m i g u n g

A

Tenor

1. Genehmigung des Plans

Der Plan für den Neubau eines Salzsilos, einer Soleanlage und einer Unterstellhalle so-
wie den Abbruch einer bestehenden Streustofflagerhalle am Stützpunkt Schneppenbach
der Straßenmeisterei Mainaschaff wird nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten
Planunterlagen sowie der sich aus dieser Plangenehmigung ergebenden Änderungen
und Ergänzungen genehmigt.

2. Genehmigte Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Planunterlagen	
2.1	Lageplan	1 : 1.000
	Ansichten / Schnitt	1 : 200
	Abstandsflächenplan	1 : 100
2.2	Lageplan Umgriff	1 : 200
2.3	<i>Fotomontage</i>	
2.4	<i>Ausschnitt Bebauungsplan</i>	

3	Bestandsfotos	
4	Gutachten	
4.1	<i>Statische Untersuchung/ Überwachungsbericht</i>	
4.2.1	<i>Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung (Jan. 2021)</i>	
4.2.2	<i>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Sept. 2022)</i>	
4.2.3	<i>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Okt. 2022)</i>	
4.3	<i>Bodengutachten</i>	
4.4	<i>Hydraulische Untersuchung</i>	
4.5	<i>Liegenschaftsbezogenes Abwasserentsorgungskonzept</i>	
5	Stellungnahmen Kommune/TÖB	
5.1	<i>Markt Schöllkrippen</i>	
5.2	<i>RegUfr SG 51 / Höhere Naturschutzbehörde</i>	
5.3	<i>LRA AB / Untere Naturschutzbehörde</i>	
5.4	<i>Wasserwirtschaftsamt AB</i>	
5.5	<i>LRA AB / Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft</i>	
5.6	<i>LRA AB / Feuerwehr/Katastrophenschutz</i>	

Die *kursiv* aufgeführten Unterlagen sind nur nachrichtlich enthalten.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dieser Plangenehmigung nichts anderes ergibt.

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

3.2.1 Bei einem Abbruch der Streustofflagerhalle zwischen 15.09. und 31.10. ist es ausreichend, in dieser Zeit alle als Fledermausquartier geeigneten Strukturen zurückzubauen. Der weitere Abriss kann auch später bis zum 28.02. des Folgejahres erfolgen.

Bei einem Abbruch zwischen 16.03. und 30.04. muss das Gebäude in dem Zeitraum zumindest soweit zurückgebaut werden, dass keine für Fledermäuse und Vögel geeigneten Strukturen mehr vorhanden sind. Im Vorfeld muss eine Kontrolle des Ge-

bäudes auf Vogelbruten durch eine fachlich geeignete Person erfolgen. Im Falle aktuellen Brutgeschehens muss der Abbruch bis zum Zeitraum 15.09. bis 31.10. verschoben werden.

- 3.2.2 Zur Minimierung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sind als Fledermausquartier geeignete Strukturen an der Streustofflagerhalle händisch und unter Beisein einer fachlich geeigneten Umweltbaubegleitung abzunehmen. Gegebenenfalls vorgefundene Fledermäuse sind durch eine fachkundige Person zu bergen und, soweit sie unverletzt sind, in die vorab angebrachten Fledermauskästen zu setzen. Verletzte Tiere sind geeignet zu versorgen.
- 3.2.3 Die zu verwendenden Kastentypen sowie Hangplätze für die Anbringung von jeweils fünf Vogel- und Fledermausquartieren (Maßnahme V2) müssen bis zum 30.11.2022 durch ein Fachbüro vorgeschlagen und mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Bei der Verteilung der Hangplätze ist auf artspezifische Reviergrößen zu achten. Die Kästen müssen bis zur baulichen Fertigstellung an geeigneten Hangplätzen an den neu gebauten Bauwerken angebracht werden und mit deren baulicher Fertigstellung funktionsfähig zur Verfügung stehen.
- 3.2.4 Die zu verwendenden Kastentypen sowie Hangplätze für die Anbringung von 15 Nistkästen für Nischen-/Gebäudebrüter (CEF-Maßnahme) müssen bis zum 30.11.2022 durch ein Fachbüro vorgeschlagen und mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Bei der Verteilung der Hangplätze ist auf artspezifische Reviergrößen zu achten. Die Anbringung der Kästen muss bis zum 28.02.2023 erfolgen.
- 3.2.5 An der nordöstlichen Giebelseite des bestehenden Sozialgebäudes ist eine Holzverschalung als Fledermaus-Spaltenquartier anzubringen. Diese ist wie folgt auszuführen:
- Herstellung des Quartiers vollflächig oberhalb der oberen zwei Fenster bis zum First und seitlich bis zu den Ortgängen (vgl. Anhang der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 17.10.2022: Fotoskizze Fassaden-Ersatzquartier)
 - Das verwendete Material muss sägerau und unbehandelt sein.
 - Ein Fachbüro muss überprüfen, ob der vorhandene Fassadenputz rau genug ist als Hangplatz für Fledermäuse. Ist er zu glatt, muss die Fassade entsprechend modifiziert oder eine ausreichend raue Holzverkleidung als Unterbau angebracht werden.
 - Spaltbreite zwischen Hauswand und Holzverkleidung von 2 - 3 cm
 - Der Raum hinter der Verschalung muss in alle Richtungen passierbar sein, es dürfen keine durchgehenden Barrieren z.B. durch die Konterlattung entstehen. Ggf. müssen

entsprechende Öffnungen in die einzelnen Reihen der Konterlattung gesägt werden (vgl. Anhang der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 17.10.2022: Konstruktionszeichnung „5.2.12_Spaltenquartier als Giebelverkleidung außen“, S. 4).

- Am unteren Ende muss der Spalt auf ganzer Länge für Fledermäuse zugänglich sein. Zusätzlich sind entsprechend der im Anhang der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 17.10.2022 beigefügten Konstruktionszeichnung („5.2.12_Spaltenquartier als Giebelverkleidung außen“, S. 4) Einflugöffnungen am oberen Ende der Verschalung zu schaffen.

- Der vorhandene Spalt am unteren Ende der bestehenden Ortgangverkleidung muss weiterhin offen und für Fledermäuse passierbar bleiben.

- Die fachgerechte Ausführung muss durch ein fachlich geeignetes Büro überprüft und bestätigt werden.

- Das Quartier muss bis zum 28.02.2023 funktionsfähig zur Verfügung stehen.

Zudem sind zehn Fledermauskästen, davon drei Ganzjahresquartiere, an geeigneten Gebäuden im direkten Umfeld anzubringen. Diese müssen funktionsfähig sein, bevor mit dem Abbruch der als Fledermausquartier geeigneten Strukturen an der Streustofflagerhalle begonnen wird.

Für die Anbringung der Fledermauskästen müssen unverzüglich Hangplätze durch ein Fachbüro vorgeschlagen und mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Bei der Verteilung der Hangplätze müssen (unter Berücksichtigung der Ersatzquartiere hinter der Holzverschalung) alle Seiten des Sozialgebäudes einbezogen werden.

- 3.2.6 Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist ein fachlich geeignetes Büro mit einer Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Dieses überprüft die fachgerechte Herstellung bzw. Anbringung des Fassadenquartiers und der Ersatzkästen. Über die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen muss die Umweltbaubegleitung einen zusammenfassenden Bericht mit Fotodokumentation erstellen und der höheren Naturschutzbehörde per E-Mail innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Artenschutzmaßnahmen zuleiten. Für die Anbringung der Vogel- und Fledermauskästen der CEF-Maßnahme und den Abriss der Streustofflagerhalle sowie für die Herstellung des Fassadenquartiers sind jeweils Zwischenberichte innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der entsprechenden Arbeiten vorzulegen.

3.3 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

- 3.3.1 Die bei der Bauausführung zur Verwendung kommenden Baustoffe sollten so beschaffen sein, dass durch sie keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer oder Grundwasser entstehen. Als Baustoffe dürfen nur natürliche Materialien verwendet werden, die in Anlehnung an die LAGA-Richtlinien mindestens den Z0-Zuordnungswerten entsprechen und von denen eine Eluierung von gewässer- bzw. grundwasserschädlichen Stoffen nicht zu besorgen ist. Bestehen Unklarheiten/Zweifel bzgl. der Qualität der Baumaterialien, ist die Unbedenklichkeit des Materials vom Lieferanten zu bestätigen (z.B. durch entsprechende Nachweise).
- 3.3.2 Es ist während der Arbeiten mit Fahrzeugen, Maschinen und Geräten am/im Gewässer an der Baustelle eine Ölsperre vorzuhalten, um evtl. ausgelaufene Betriebsstoffe (z. B. Hydrauliköl) auffangen und binden zu können.
Das Abstellen von Baumaschinen während der arbeitsfreien Zeiten sowie die Wartung von Maschinen sind in Gewässernähe nicht zulässig. Auch die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Gewässernähe ist auszuschließen.
- 3.3.3 Die für die Baustelleneinrichtung ggf. erforderlichen Auffüllungen bzw. Aufschüttungen sind nach Bauausführung vollständig zu beseitigen, so dass der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederhergestellt wird.
- 3.3.4 Die Baustelle ist so einzurichten, dass der Hochwasserabfluss am Schnepfenbach nicht nachteilig beeinflusst wird. Baumaterialien sind so zwischen zu lagern, dass sie bei Hochwasser weder abgeschwemmt werden noch eine Gewässerverunreinigung verursachen können oder zu einem Abflusshindernis werden. Container, sanitäre Anlagen sowie Lagerflächen sind nicht in Gewässernähe aufzustellen bzw. einzurichten.
- 3.3.5 Der im Zuge der Herstellung der Bauarbeiten anfallende Erdaushub ist möglichst außerhalb der ermittelten Hochwassergefahrenflächen (HQ100) des Schnepfenbachs zu lagern. Ist dies aus baubetrieblichen Gründen nicht möglich, ist er so zu lagern, dass bei Hochwasser der Abfluss im Gewässer nicht behindert wird. Überschüssiger Erdaushub ist abzufahren.
- 3.3.6 Sollte eine Bauwasserhaltung erforderlich sein, ist ein wasserrechtliches Verfahren beim Landratsamt Aschaffenburg zu beantragen.

4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in dieser Plangenehmigung und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Plangenehmigung werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1. Antragstellung

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg (Vorhabensträger), hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 21.09.2022 die Plangenehmigung für den Neubau eines Salzsilos, einer Soleanlage und einer Unterstellhalle sowie den Abbruch einer bestehenden Streustofflagerhalle am Stützpunkt Schnepfenbach der Straßenmeisterei Mainaschaff beantragt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die im Jahr 1964 auf dem Gelände der Straßenmeisterei errichtete Streustofflagerhalle kann seit dem Jahr 2020 nicht mehr genutzt werden, da die Holzkonstruktion der Halle bei einem Arbeitseinsatz irreparabel beschädigt wurde. Die Statik weist erhebliche Mängel auf, weshalb eine Sanierung und weitere Nutzung ausgeschlossen wurde. Die Lagerkapazität der Halle betrug ca. 600 t Streusalz. Der in die Halle integrierte Solelager-tank hat ein Fassungsvermögen von 30.000 l.

Derzeit wird das Streusalz auf dem benachbarten Grundstück des Bauhofs des Landkreises zwischengelagert. Die jährliche durchschnittliche Verbrauchsmenge von Streusalz beträgt am Stützpunkt Schnepfenbach ca. 450 t Streusalz.

Zunächst wird die gesamte Streustofflagerhalle und im Anschluss die Soleanlage rückgebaut, dann die Bodenplatte und die Fundamente aus Stahlbeton abgebrochen. Als Ersatz für die abzubrechende Holzhalle ist ein freistehendes, unterfahrbares Salzsilo mit 18,79 m Höhe und einem Fassungsvermögen von 350 m³ (entspricht etwa 420 t Streusalz) vorgesehen.

Da das im Salzsilo gelagerte Streusalz in einer Soleanlage zu Salzsole aufbereitet werden muss, welches daraufhin im Winterdienst auf den Straßen verteilt wird, wird nordöstlich des Salzsilos eine Soleanlage mit Soletank errichtet. Das lose Auftausalz wird über ein Rohr, welches an das Salzsilo angeschlossen ist, in den Lösetrichter der Sol-erzeugungsanlage gefüllt. Durch Zugabe von Wasser entsteht anschließend eine 20-22%-ige Sole, die in den angeschlossenen Soletank (Fassungsvermögen: 50.000 l) geleitet wird.

Des Weiteren soll an die Südwestfassade der bestehenden Lkw-Unterstellhalle mit Sozialraum eine offene Unterstellhalle gebaut werden. Die Halle wird der Unterstellung des Kolonnenfahrzeugs sowie eines Pkw-Anhängers dienen. Außerdem sollen in der geplanten Halle Winterdienstgeräte (Aufsatzstreuautomat und Schneepflug) sowie Absperrmaterial für die Verkehrsabsicherung (Verkehrsschilder und Baken) gelagert werden. Die Rückseite der Halle wird an die Nordwestfassade des benachbarten Unterkunftsgebäudes des Bauhofs des Landkreises anschließen. Die Konstruktion ist jedoch freistehend, da die Fassadenbegrünung (Efeu) der Bestandsgebäude erhalten bleiben soll.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planunterlagen, insbesondere auf den Erläuterungsbericht sowie den Lageplan Bezug genommen.

3. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Unterfranken als Planfeststellungsbehörde beteiligte das Landratsamt Aschaffenburg, den Markt Schöllkrippen und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und gab diesen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ebenso wurde den Sachgebieten 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz) und 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan für die mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 21.09.2022 beantragte Plangenehmigung für den Neubau eines Salzsilos, einer Soleanlage und einer Unterstellhalle sowie den Abbruch einer bestehenden Streustofflagerhalle am Stützpunkt Schnepfenbach der Straßenmeisterei Mainaschaff wird entsprechend dem Antrag des Vorhabensträgers gemäß Art. 36 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt, da die Plangenehmigung im Interesse des öffentlichen Wohls und unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das genehmigte Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und den Erfordernissen der Planrechtfertigung, berücksichtigt die in dem Straßengesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots.

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist als Planfeststellungsbehörde für die Erteilung dieser Plangenehmigung sachlich (Art. 36 Abs. 1 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig.

1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Plangenehmigung

1.2.1 Planfeststellungsvorbehalt

Staatsstraßen dürfen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist (Art. 36 Abs. 1 BayStrWG).

Als Anlage, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dient, ist der Stützpunkt Schnepfenbach der Straßenmeisterei Mainaschaff den Nebenanlagen gemäß Art. 2 Nr. 4 BayStrWG zuzuordnen und damit als Straßenbestandteil anzusehen. Die Nebenanlagen dienen in der Regel den Zwecken mehrerer Straßenkategorien, da die Landesstraßenbauverwaltungen neben den Straßen in der Baulast des Landes auch die Bundesfernstraßen und zum Teil auch Kreisstraßen betreuen. Bei der Zuordnung

einer auf Dauer vorgesehenen Nebenanlage zu einer bestimmten Straßenklasse ist daher entscheidend darauf abzustellen, ob überwiegend Bundes- oder Landesaufgaben wahrgenommen werden. Je nach Überwiegen der Aufgaben werden die Nebenanlagen ganz auf Kosten des Bundes oder ganz auf Kosten des Landes errichtet, ausgestattet und baulich unterhalten. Es lässt sich rechtfertigen, bei der Frage nach der öffentlich-rechtlichen Zugehörigkeit den Eigentumsverhältnissen zu folgen (vgl. Kodal, Handbuch Straßenrecht, Kapitel 7, Rn. 32). Der Stützpunkt Schnepfenbach liegt im Eigentum des Freistaats Bayern und ist daher rechtlich den Staatsstraßen zuzuordnen.

Es handelt sich auch um eine wesentliche Änderung i.S.d. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG. Unter einer wesentlichen Änderung wird eine Änderung zu verstehen sein, die tatsächlich Außenwirkung hat und das Wesen der Straße verändert (Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rn. 8 zu Art. 36). Auch wenn hier nicht eine Anlage betroffen ist, die dem allgemeinen Verkehr offensteht, ist die Änderung bezogen auf das Gelände der Straßenmeisterei sehr wohl als wesentlich anzusehen. Die gegenständliche Umstrukturierung des Stützpunkts hat entsprechende Außenwirkung und damit auch Bedeutung in städtebaulicher Hinsicht, weshalb hier nicht auf ein entsprechendes Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren verzichtet werden kann.

Da es sich bei dem Stützpunkt Schnepfenbach der Straßenmeisterei Mainaschaff um einen Straßenbestandteil handelt, unterliegt das Vorhaben keiner baurechtlichen Genehmigungspflicht, da insoweit der Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung nicht eröffnet ist (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO).

1.2.2 Möglichkeit der Plangenehmigung

1.2.2.1 Rechtliche Voraussetzungen

Anstelle der an sich notwendigen Planfeststellung (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen der Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Bei der verfahrensgegenständlichen Maßnahme sind die genannten Voraussetzungen für den Erlass einer Plangenehmigung erfüllt.

1.2.2.2 Rechte Dritter

Durch das hier gegenständliche Vorhaben werden Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Der Begriff der Rechte anderer ist mit dem Begriff der abwägungserheblichen Belange i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG nicht identisch. Der hier verwendete Begriff der Rechte anderer ist enger. Er ist im Wesentlichen identisch mit dem Begriff der Rechte anderer i.S.d. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG, wonach die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen hat, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte anderer erforderlich sind. Er umfasst diejenigen Rechte und rechtlich geschützten Interessen, die in der planerischen Abwägung nicht überwunden werden können. Damit werden nicht nur Eigentumsrechte erfasst, auf die zur Verwirklichung des geplanten Vorhabens zurückgegriffen werden muss, sondern auch alle anderen subjektiven öffentlichen Rechte, die gegen das Vorhaben u.U. auch im Wege einer Klage vorgebracht werden könnten. Das Recht auf gerechte Abwägung der eigenen Belange und Interessen allein gehört jedoch nicht dazu (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 209 zu § 74). Mit einer Rechtsbeeinträchtigung ist hier nur der direkte Zugriff auf fremde Rechte gemeint, nicht aber die bei jeder Planung gebotene wertende Einbeziehung der Belange Dritter in die Abwägungsentscheidung (BVerwG, Beschluss vom 31.10.2000, Az. 11 VR 12/00, NVwZ 2001, 90). Weiter dürfen etwaige Rechtsbeeinträchtigungen die Bagatellgrenze, nach der nur unwesentliche Rechtsbeeinträchtigungen einer Plangenehmigung nicht entgegenstehen, nicht überschreiten. Unwesentlich können etwa vorübergehende Rechtsbeeinträchtigungen oder auch geringfügige Inanspruchnahmen von Grundstücken oder dinglichen Rechten sein (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 211 zu § 74).

Rechte Dritter werden durch den hier gegenständlichen Neubau eines Salzsilos, einer Soleanlage und einer Unterstellhalle sowie den Abbruch einer bestehenden Streustofflagerhalle nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Es müssen keine Grundstücke im

Eigentum Dritter in Anspruch genommen werden. Die gegenständlichen Baumaßnahmen werden auf dem bestehenden Gelände des Stützpunkts Schnepfenbach der Straßenmeisterei Mainaschaff durchgeführt. Bei dem Stützpunkt handelt es sich um eine Liegenschaft des Freistaats Bayern, weshalb kein Grunderwerb erforderlich ist.

Die Bauarbeiten werden ebenfalls vollständig auf dem Gelände des Stützpunkts abgewickelt, sodass auch keine vorübergehende Inanspruchnahme von fremden Grundstücken erforderlich wird.

Die Interessen der Eigentümer bzw. Nutzer der Nachbargrundstücke werden ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigt. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.5.2, C 2.5.6 und C 2.5.10 wird entsprechend Bezug genommen.

1.2.2.3 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange wurden über das geplante Vorhaben informiert. Das Benehmen i.S.v. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG wurde hergestellt. Das "Benehmen" wird hergestellt, indem die zuständige Behörde den in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gibt und gegenläufige Standpunkte abwägend berücksichtigt. Eine Bindung an die Stellungnahmen anderer Behörden tritt - anders als beim Einvernehmen - nicht ein. Negative Stellungnahmen der beteiligten Behörden stehen einer Plangenehmigung daher rechtlich nicht im Wege (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 213 zu § 74).

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Sachgebiete der Regierung von Unterfranken haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (vgl. B 3 dieser Plangenehmigung) und haben - teilweise unter Auflagen bzw. sonstigen Vorbehalten und Einschränkungen, deren Rechnung getragen wurde und die daher nicht stärker ins Gewicht fallen - entweder ausdrücklich ihr Einverständnis mit der verfahrensgegenständlichen Planung erklärt oder jedenfalls keine durchgreifenden Bedenken geäußert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im jeweiligen systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieser Plangenehmigung verwiesen.

Eine Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange war mangels Betroffenheit nicht veranlasst.

1.2.2.4 Keine Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung

Für den Neubau eines Salzsilos, einer Soleanlage und einer Unterstellhalle sowie den Abbruch einer bestehenden Streustofflagerhalle am Stützpunkt Schnepfenbach der Straßenmeisterei Mainaschaff ergibt sich auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften die Verpflichtung, eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung kommt nicht infrage, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Verfahren durchzuführen ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss. Dies ist insbesondere bei UVP-pflichtigen Vorhaben der Fall (Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rn. 259a zu Art. 38).

Für das hier gegenständliche Vorhaben muss keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Dies wäre bei Staatsstraßen nur dann der Fall, wenn es sich um Schnellstraßen i.S.d. Begriffsbestimmung des europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs handeln würde, vier- oder mehrstreifige Straßen gebaut oder entsprechend ausgebaut würden oder Straßen mit einer gewissen Länge durch Biotop neu oder ausgebaut würden (vgl. Art. 37 BayStrWG). Die gegenständliche Maßnahme erfüllt keines dieser Kriterien.

Dessen ungeachtet wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt geprüft, mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt und von der Plangenehmigungsbehörde in die Entscheidung einbezogen. Auf die genehmigten Unterlagen sowie auf die nachfolgenden Ausführungen zur materiell-rechtlichen Beurteilung des Vorhabens wird Bezug genommen.

1.2.2.5 Ermessen

Liegen die Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG vor, so steht es im Ermessen der Behörde, ob sie ein Plangenehmigungsverfahren durchführt. Für komplexere Planungen wird selbst dann ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen sein, wenn Rechte Dritter nicht betroffen sind oder Betroffene einer Plangenehmigung schriftlich zugestimmt haben. Das Planfeststellungsverfahren ist nur dann entbehrlich, wenn ein wesentlicher Interessenwiderstreit ersichtlich nicht besteht oder jedenfalls wegen des tatsächlich oder rechtlich einfach gelagerten Sachverhalts nicht zu erwarten ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 216 zu § 74).

Im vorliegenden Fall entspricht die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens pflichtgemäßer Ermessensausübung. Durch das genehmigte Vorhaben werden Rechte Dritter nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Träger öffentlicher Belange haben keine wesentlichen Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Für die Erteilung einer Plangenehmigung spricht insbesondere die - im Vergleich zum Planfeststellungsverfahren - erheblich kürzere Verfahrensdauer. Die Plangenehmigung entfällt auch nicht nach Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG, da andere öffentliche Belange berührt sind.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (Art. 74 Abs. 6 Satz 2 und Art. 75 Abs. 1 BayStrWG). Daher sind auch die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen die gleichen wie bei der Planfeststellung. Ein Planfeststellungsbeschluss beruht auf Art. 36 Abs. 1 BayStrWG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rn. 115 zu Art. 38 BayStrWG).

Durch die Plangenehmigung wird auch die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Wie die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt auch die Plangenehmigung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Davon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG.

2.2 Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und

für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, dass die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und schließlich der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich diese Plangenehmigung als Ermessensentscheidung dar. Sie legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.3 Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 182).

Der Umfang der Straßenbaulast nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG erstreckt sich auf alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen mit allen ihren Bestandteilen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

Zu den Aufgaben aus der Straßenbaulast gehören zwar nicht das Schneeräumen, das Streuen bei Schnee- und Eisglätte, die Reinigung und die Beleuchtung; die Träger der Straßenbaulast sollen jedoch unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht oder der Verpflichtung Dritter die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen (Art. 9 Abs. 3 BayStrWG).

Die im Jahr 1964 auf dem Gelände der Straßenmeisterei errichtete Streustofflagerhalle kann seit dem Jahr 2020 nicht mehr genutzt werden, da beim Einlagern von Streusalz

mit einem Sattelkipper die Holzträger der Dachkonstruktion stark beschädigt wurden und die Halle nun einsturzgefährdet ist. Derzeit wird das Streusalz auf dem benachbarten Gelände des Bauhofs des Landkreises zwischengelagert. Da eine Sanierung der Halle nicht wirtschaftlich wäre, ist der Neubau eines Salzsilos und einer Soleanlage am Stützpunkt Schnepfenbach erforderlich.

Durch neue Erkenntnisse sieht die Winterdienstplanung des Vorhabensträgers künftig einen verstärkt vorbeugenden Winterdienst vor. Bei diesen Präventiveinsätzen wird Sole mit einem geringen Anteil Streusalz auf die Fahrbahn ausgebracht. Damit kann eine schnellere Tauwirkung erreicht und zugleich Streuverluste durch Verwehungen des ausgebrachten Streusalzes entgegengewirkt werden. Aus diesem Grund werden die Vorhaltemengen für Streusalz reduziert und die Lagerkapazität für Sole erhöht. Die Lagerkapazität der bestehenden Streustofflagerhalle betrug 600 t Streusalz, für das neue Salzsilo ist eine Lagerkapazität von 420 t Streusalz geplant. Das Fassungsvermögen des in die bestehende Halle integrierten Soletanks betrug 30.000 l, für den neuen Sole-tank ist ein Fassungsvermögen von 50.000 l vorgesehen.

Die geplante offene Unterstellhalle soll der Unterstellung des Kolonnenfahrzeugs sowie eines Pkw-Anhängers dienen. Des Weiteren sollen in der Unterstellhalle Winterdienstgeräte (Aufsatzstreuautomat und Schneepflug) und Absperrmaterial für die Verkehrsabsicherung (Verkehrsschilder und Baken) gelagert werden. Bisher wurden das Fahrzeug, der Pkw-Anhänger, die Winterdienstgeräte und das Absperrmaterial im Freien ohne einen ausreichenden Wetterschutz abgestellt. Um die Fahrzeuge und Materialien vor einem erhöhten Verschleiß durch das Wetter zu schützen, ist der Neubau der offenen Unterstellhalle erforderlich.

Der Neubau des Salzsilos, der Soleanlage und der Unterstellhalle sowie der Abbruch der bestehenden Streustofflagerhalle am Stützpunkt Schnepfenbach der Straßenmeisterei Mainaschaff ist vernünftigerweise geboten und somit gerechtfertigt.

2.4 Einhaltung der Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) zu beachten. Diese ergeben sich aus den Straßengesetzen und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Eine Verletzung dieser zwingenden Pla-

nungsleitsätze durch die vorliegende Planung ist nicht ersichtlich. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.5 dieser Plangenehmigung verwiesen.

2.5 Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

2.5.1 Planungsalternativen

Hinsichtlich der beschädigten und einsturzgefährdeten Streustofflagerhalle kann nicht auf einen Ersatz verzichtet werden. Durchschnittlich laden drei Fahrzeuge mehrfach täglich Streusalz. Die nächstgelegene Salzlagerhalle befindet sich auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Mainaschaff. Das Streusalz dort zu lagern würde einen enormen Zeitverlust mit sich bringen, der zur Folge hätte, dass der obere Kahlgrund, besonders der Bereich Wiesen, Schöllkrippen, Geiselbach bis Schimborn zu spät betreut werden könnte. Dies ist insbesondere bei winterglatten Straßenverhältnissen nicht hinnehmbar. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist eine Verringerung der Streusalzlagerkapazität sowie ein Alternativstandort nicht möglich. Die Dimensionierung des geplanten Salzsilos und der Soleanlage ergibt sich aus der benötigten Kapazität für die Lagerung von Streusalz und Sole.

Auch für das Unterstellen des Kolonnenfahrzeugs, des Pkw-Anhängers sowie der Winterdienstgeräte und des Abspermaterials ist kein Alternativstandort ersichtlich. Diese werden bisher ohne einen ausreichenden Wetterschutz abgestellt und sind damit einem erhöhten Verschleiß ausgesetzt. Die Dimensionierung der geplanten offenen Unterstellhalle ergibt sich aus der benötigten Kapazität für das Unterstellen der Fahrzeuge und Materialien der Straßenmeisterei.

2.5.2 Immissionsschutz

Beim Bau und der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen - also auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG), die nach Art,

Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme kommt es zu keiner Änderung der von den Fahrzeugen der Straßenmeisterei emittierten Schadstoffe, da weder im Winterdienst noch in der Straßenunterhaltung eine Erhöhung der Anzahl der Fahrzeuge sowie der Fahrzeugbewegungen auf dem Grundstück vorgesehen und erforderlich ist. Die derzeitigen Fahrzeugbewegungen einschließlich der Anlieferungen für die Streusalzeinlagerung bleiben unverändert bzw. sind aufgrund der geplanten geringeren Vorhaltemengen für Streusalz eher rückläufig.

Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken hat keine Einwände gegen die Planung vorgebracht. Die Belange des Immissionsschutzes stehen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht entgegen.

2.5.3 Naturschutz und Landschaftspflege

2.5.3.1 Eingriffsregelung

Grundsätzlich gilt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Eingriffe sind dabei Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Der Verursacher ist dabei verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Allerdings ist die Eingriffsregelung hier nicht anwendbar. Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG, also die Eingriffsregelung, nicht anzuwenden (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Das hier gegenständliche Vorhaben liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans "Schultheissenfeld-Weizenbach" des Marktes Schöllkrippen (§ 30 BauGB). Daher sind hier keine Ausgleichs- oder

Ersatzmaßnahmen seitens des Vorhabensträgers vorgesehen oder müssen ihm von der Planfeststellungsbehörde auferlegt werden.

2.5.3.2 Artenschutz

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Außerdem ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ebenso ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Hinsichtlich des gegenständlichen Abbruchs der bestehenden Streustofflagerhalle wurde im Januar 2021 eine erste artenschutzrechtliche Potentialabschätzung vollzogen. Mit E-Mail vom 18.08.2021 forderte die höhere Naturschutzbehörde u.a. weitere Bestandsaufnahmen zu einem geeigneten Zeitpunkt, da die Begehungen im November durchgeführt wurden und dies keine geeignete Zeit zur Erfassung der verschiedenen Artengruppen (gebäudebrütende Vögel, Fledermäuse, Reptilien) darstelle. Der Vorhabensträger beauftragte daraufhin ein weiteres Gutachten und fügte dieses den mit Antrag vom 21.09.2022 eingereichten Plangenehmigungsunterlagen bei (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von September 2022). Nach Abstimmungen mit der höheren Naturschutzbehörde brachte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 20.10.2022 eine aktualisierte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von Oktober 2022 in das Verfahren ein.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Optimaler Zeitpunkt für die Sanierung und den Rückbau von Gebäudeteilen, ökologische Baubegleitung (V1)
- Erhalt von Brutplätzen und Fledermausquartieren an den Neubauten (V2)
- Schutz von Bäumen/Gehölzen, Offenflächen etc. am Rande des Baufeldes (V3)
- Minimierung der Beleuchtung im Eingriffsbereich (V4)

Darüber hinaus werden CEF-Maßnahmen für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG durchgeführt. Hierbei sollen Fledermauskästen und Nisthilfen für Gebäudebrüter an benachbarten Gebäuden angebracht werden.

Die Maßnahmen sind im Einzelnen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 3) beschrieben, worauf hier verwiesen wird.

Hinsichtlich der Maßnahme V1 teilte die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 17.10.2022 mit, dass den genannten Zeiträumen für den Gebäudeabbruch („vom 15.09. bis 31.10. (vorrangig) oder vom 16.03. bis 30.04. (wenn nicht anders möglich und falls keine Vogelbruten betroffen sind)“) grundsätzlich zugestimmt werde. Im Hinblick auf mögliche Vogelbruten sei der Zeitraum 15.09. bis 31.10. eindeutig vorzugswürdig. Sollte ein Abriss erst zwischen 16.03. und 30.04. möglich sein, müsse im Vorfeld durch eine fachlich geeignete Person eine Kontrolle des Gebäudes auf Vogelbruten erfolgen. Im Falle aktuellen Brutgeschehens müsse der Abriss bis zum Zeitraum 15.09. bis 31.10. verschoben werden. Bei einem Abbruch zwischen 15.09. und 31.10. sei es ausreichend, in dieser Zeit alle als Fledermausquartier geeigneten Strukturen zurückzubauen. Der weitere Abriss könne dann auch später bis zum 28.02. des Folgejahres erfolgen. Bei einem Abbruch zwischen 16.03. und 30.04. müsse das Gebäude in dem Zeitraum zumindest soweit zurückgebaut werden, dass keine für Fledermäuse und Vögel geeigneten Strukturen mehr vorhanden sind. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.2.1 dieser Plangenehmigung wird Bezug genommen.

Zur Minimierung des Tötungs- und Verletzungsrisikos seien als Fledermausquartier geeignete Strukturen händisch und unter Beisein einer fachlich geeigneten Umweltbaubegleitung abzunehmen. Gegebenenfalls vorgefundene Fledermäuse seien durch eine fachkundige Person zu bergen und, soweit sie unverletzt sind, in die vorab angebrachten Fledermauskästen zu setzen. Verletzte Tiere seien geeignet zu versorgen. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.2.2 dieser Plangenehmigung wird verwiesen.

Bezüglich der Maßnahme V2 merkte die höhere Naturschutzbehörde an, dass der Anbringung von jeweils fünf Vogel- und Fledermausquartieren zugestimmt werde. Die zu verwendenden Kastentypen sowie Hangplätze müssten bis zum 30.11.2022 durch ein Fachbüro vorgeschlagen und mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Bei der Verteilung der Hangplätze sei auf artspezifische Reviergrößen zu achten. Die Kästen müssten bis zur baulichen Fertigstellung an geeigneten Hangplätzen an den neu gebauten Bauwerken angebracht werden und mit deren baulicher Fertigstellung funktionsfähig zur Verfügung stehen. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.2.3 dieser Plangenehmigung wird hingewiesen.

Auch der CEF-Maßnahme „Anbringung von 15 Nistkästen für Nischen-/Gebäudebrüter“ stimmte die höhere Naturschutzbehörde zu. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die zu verwendenden Kastentypen sowie Hangplätze bis zum 30.11.2022 durch ein Fachbüro vorgeschlagen und mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt werden müssten. Bei der Verteilung der Hangplätze sei auf artspezifische Reviergrößen zu achten. Die Anbringung der Kästen müsse bis zum 28.02.2023 erfolgen. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.2.4 dieser Plangenehmigung wird Bezug genommen.

Hinsichtlich der CEF-Maßnahme für Fledermäuse teilte die höhere Naturschutzbehörde mit, dass die vorgelegten Planunterlagen nicht den aktuellen Stand der Abstimmungen enthalten. Vonseiten der höheren Naturschutzbehörde werde der Ausgleich des Verlusts des Fledermausquartiers ausschließlich über Fledermauskästen abgelehnt. Da durch den Abbruch der Streustofflagerhalle ein Wochenstubenquartier verloren gehe, müssten Ersatzquartiere soweit wie möglich dem verlorengehenden Quartier (Hohlraum hinter Holzverkleidung) ähneln.

Aus diesem Grund seien Ersatzquartiere nach folgenden Vorgaben zu schaffen:

An der nordöstlichen Giebelseite des bestehenden Sozialgebäudes sei eine Holzverschalung als Fledermaus-Spaltenquartier anzubringen. Diese sei wie folgt auszuführen:

- Herstellung des Quartiers vollflächig oberhalb der oberen zwei Fenster bis zum First und seitlich bis zu den Ortgängen (vgl. Anhang der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 17.10.2022: Fotoskizze Fassaden-Ersatzquartier)
- Das verwendete Material muss sägerau und unbehandelt sein.
- Ein Fachbüro muss überprüfen, ob der vorhandene Fassadenputz rau genug ist als Hangplatz für Fledermäuse. Ist er zu glatt, muss die Fassade entsprechend modifiziert oder eine ausreichend raue Holzverkleidung als Unterbau angebracht werden.

- Spaltbreite zwischen Hauswand und Holzverkleidung von 2 - 3 cm
- Der Raum hinter der Verschalung muss in alle Richtungen passierbar sein, es dürfen keine durchgehenden Barrieren z.B. durch die Konterlattung entstehen. Ggf. müssen entsprechende Öffnungen in die einzelnen Reihen der Konterlattung gesägt werden (vgl. Anhang der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 17.10.2022: Konstruktionszeichnung „5.2.12_Spaltenquartier als Giebelverkleidung außen“, S. 4).
- Am unteren Ende muss der Spalt auf ganzer Länge für Fledermäuse zugänglich sein. Zusätzlich sind entsprechend der im Anhang der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 17.10.2022 beigefügten Konstruktionszeichnung („5.2.12_Spaltenquartier als Giebelverkleidung außen“, S. 4) Einflugöffnungen am oberen Ende der Verschalung zu schaffen.
- Der vorhandene Spalt am unteren Ende der bestehenden Ortgangverkleidung muss weiterhin offen und für Fledermäuse passierbar bleiben.
- Die fachgerechte Ausführung muss durch ein fachlich geeignetes Büro überprüft und bestätigt werden.
- Das Quartier muss bis zum 28.02.2023 funktionsfähig zur Verfügung stehen.

Zudem seien insgesamt zehn Fledermauskästen, davon drei Ganzjahresquartiere, an geeigneten Gebäuden im direkten Umfeld anzubringen. Diese müssten funktionsfähig sein, bevor mit dem Abbruch der als Fledermausquartier geeigneten Strukturen an der Streustofflagerhalle begonnen werde.

Mit der Auswahl der vorgeschlagenen Fledermauskästen (3 Fledermaus Universal-Sommerquartiere 1FTH der Firma Schwegler, 3 Fledermaus-Winterquartiere 1WQ der Firma Schwegler, 2 Fledermaus-Fassadenflachkästen mit Rückwand der Firma Hasselfeldt, 2 Fledermaus Wandquartiere groß der Firma Hasselfeldt) bestehe vonseiten der höheren Naturschutzbehörde Einverständnis. Es seien unverzüglich Hangplätze durch ein Fachbüro vorzuschlagen und mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei der Verteilung der Hangplätze müssten (unter Berücksichtigung der Ersatzquartiere hinter der Holzverschalung) alle Seiten des Sozialgebäudes einbezogen werden. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.2.5 dieser Plangenehmigung wird verwiesen.

Schließlich teilte die höhere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 17.10.2022 mit, dass zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ein fachlich geeignetes Büro mit einer Umweltbaubegleitung zu beauftragen sei. Dieses überprüfe die fachgerechte Herstellung bzw. Anbringung des Fassadenquartiers und der Ersatzkästen. Über die Umsetzung der Arten-

schutzmaßnahmen müsse die Umweltbaubegleitung einen zusammenfassenden Bericht mit Fotodokumentation erstellen und der höheren Naturschutzbehörde per E-Mail innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Artenschutzmaßnahmen zuleiten. Für die Anbringung der Vogel- und Fledermauskästen der CEF-Maßnahme und den Abriss der Streustofflagerhalle sowie für die Herstellung des Fassadenquartiers seien jeweils Zwischenberichte innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der entsprechenden Arbeiten vorzulegen. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.2.6 dieser Plangenehmigung wird Bezug genommen.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung nach § 44 BNatSchG hat der Vorhabensträger diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die im Wirkraum vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten - streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs IV Buchst. b der FFH-Richtlinie kommen im Wirkraum nicht vor - ergibt sich Folgendes:

Tierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-Richtlinie:

Folgende Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen nach den Feststellungen des Vorhabensträgers (saP) im Untersuchungsraum vor und können vom Vorhaben betroffen sein: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransefledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus.

Bei den durchgeführten Erfassungen konnten mehrere Individuen u.a. der Zwergfledermaus beim Ausflug beobachtet werden (an zwei Abenden 50 bzw. 68 Fledermäuse). Potentielle Quartiermöglichkeiten an der Halle finden sich im Bereich des Daches sowie der Wände. Ein Einflug in die Halle ist durch mehrere Öffnungen möglich. Hinweise auf Fledermäuse im Innenbereich ergaben sich ebenfalls.

Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen V1, V2, V3, V4 sowie der CEF-Maßnahme kommt der Vorhabensträger in der saP zu dem Schluss, dass eine Verwirklichung des Tötungs- und Schädigungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die gebäudebewohnenden Fledermausarten nicht zu erwarten sowie das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter Beachtung der Maßnahmen V1, V2, V3, V4 nicht erfüllt ist. Diesbezüglich wies die höhere Naturschutzbehörde jedoch mit E-Mail vom 18.10.2022 darauf hin, dass mit der in der saP vorgesehenen CEF-

Maßnahme das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermieden werden könne. Der Ausgleich eines durch den Abbruch der Streustofflagerhalle verlorengehenden Wochenstubenquartiers allein über Kästen sei fachlich nicht ausreichend. Zudem sei die Annahme der Kästen durch die betroffenen Individuen der nachgewiesenen Arten nicht hinreichend sicher genug. Auch das Quartier hinter der Holzverschalung werde voraussichtlich nicht vor Abbruch der Streustofflagerhalle zur Verfügung stehen.

Aufgrund der im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass durch den Abbruch der bestehenden Streustofflagerhalle das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich einiger gebäudebewohnender Fledermausarten - auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Nebenbestimmungen dieser Plangenehmigung - nicht gänzlich zu vermeiden ist, sodass die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält.

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99). Sofern ein Vorhaben den Vorgaben der fachplanerischen Planrechtfertigung entspricht, liegen berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe vor (Lütkes, in Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 45, Rn. 45; BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, 4 C 12/01). Ob sich ein solcher Abweichungsgrund dann durchsetzen kann, bestimmt sich durch die Abwägung, in der die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen müssen. In einer einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung ist dabei das Gewicht der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlichen Schutzgüter den für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen gegenüberzustellen. Im Rah-

men der Beeinträchtigungen von Individuen europarechtlich geschützter Arten sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigungsfähig. Öffentliche Gründe können in der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Maßnahme gesehen werden. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Abbruch der bestehenden Streustofflagerhalle ist gegeben, da anderweitig ein rechtzeitiger und reibungsloser Winterdienst für den oberen Kahlgrund, besonders den Bereich Wiesen, Schöllkrippen, Geiselbach bis Schimborn nicht gewährleistet werden kann. Die bestehende Streustofflagerhalle kann seit dem Jahr 2020 nicht mehr genutzt werden, da die Halle beim Einlagern von Streusalz stark beschädigt wurde und nun einsturzgefährdet ist. Derzeit wird das Streusalz auf dem benachbarten Gelände, welches im Eigentum des Landkreises Aschaffenburg steht, zwischengelagert. Die nächstgelegene Salzlagerhalle befindet sich auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Mainaschaff selbst. Das Streusalz dort zu lagern würde einen enormen Zeitverlust mit sich bringen. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen mit allen ihren Bestandteilen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Zu den Aufgaben aus der Straßenbaulast gehören zwar nicht das Schneeräumen, das Streuen bei Schnee- und Eisglätte, die Reinigung und die Beleuchtung; die Träger der Straßenbaulast sollen jedoch unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht oder der Verpflichtung Dritter die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen (Art. 9 Abs. 3 BayStrWG). Das Vorliegen der fachplanerischen Planrechtfertigung wird aus den unter C 2.3 dieser Plangenehmigung dargelegten Gründen bejaht. Zu erwartende Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlichen Schutzgüter haben vorliegend, wie oben ausgeführt, insgesamt kein solches Gewicht, dass sie die Planung in Frage stellen könnten.

Außerdem ist festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative gibt (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabensträger muss sich nicht auf eine Alternativlösung verweisen lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gegebenenfalls auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A

1075.04; Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07). Auf die Ausführungen zu den Planungsalternativen unter C 2.5.1 dieser Plangenehmigung wird Bezug genommen.

Des Weiteren verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Population gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht nachhaltig. Auf die Ausführung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird Bezug genommen. Die höhere Naturschutzbehörde zeigte sich mit Nachricht vom 19.10.2022 mit dieser Bewertung einverstanden. Sie ist der Ansicht, dass sich bei fachgerechter und plangetreuer Ausführung der Maßnahme unter Berücksichtigung der eingebrachten Änderungen bezüglich der Kompensation des Verlusts der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.2.5 dieser Plangenehmigung) keine nachhaltige Verschlechterung des momentanen Erhaltungszustandes der Fledermauspopulationen durch das plangegegenständliche Vorhaben ergeben wird.

Eine Gewährung der - von der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung umfassten (vgl. Art. 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) - artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Der Abbruch der bestehenden Streustofflagerhalle ist zwingend erforderlich, da ein milderes Mittel, das heißt eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegensprechenden.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher eine in ihrem Ermessen stehende Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Andere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln) sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potentiell zu erwarten. Auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird ergänzend verwiesen.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie:

Folgende Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie kommen nach den Feststellungen des Vorhabensträgers (saP) im Untersuchungsraum vor und können vom Vorhaben betroffen sein: Dohle, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Schleiereule und Turmfalke.

Bei den durchgeführten Erfassungen wurden keine Dauernester (Mehl- oder Rauchschwalbe) oder andere größere Nester an der Halle festgestellt. Jedoch gibt es mehrere Einflugmöglichkeiten für Singvögel und taubengroße Vögel; des Weiteren besteht Potential für die Schleiereule. Insgesamt bietet die Halle Potential für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten im Dachbereich sowie in dem durch die Verschalung entstandenen Zwischenraum an drei Seiten der Halle.

Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen V1, V2, V3, V4 sowie der CEF-Maßnahme kommt der Vorhabensträger in der saP letztlich zu dem Schluss, dass eine Verwirklichung des Tötungs- und Schädigungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Gebäudebrüter nicht zu erwarten ist. Auch das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist unter Beachtung der Maßnahmen V1, V2, V3, V4 nicht erfüllt.

Da sowohl die höhere Naturschutzbehörde (vgl. Schreiben vom 17.10.2022) als auch die untere Naturschutzbehörde (vgl. Schreiben vom 11.10.2022) diesbezüglich keine Einwände vorbrachte, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A 3.2 dieser Plangenehmigung hinsichtlich der Gebäudebrüter kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

2.5.3.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Der Stützpunkt Schneppenbach der Straßenmeisterei Mainaschaff liegt mit dem nordöstlichen Rand des Grundstücks innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Spessart (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Spessart" i.d.F. der Bek. vom 03.12.2001, RABl. 2001, Nr. 23 - LSG-VO).

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten (§ 5 LSG-VO).

Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestalt oder ihr Aussehen wesentlich zu ändern (§ 6

Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO), Abgrabungen und Aufschüttungen und sonstige wesentliche Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO) sowie Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich zu ändern (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO). Erlaubnispflichtig ist ebenso die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO). Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 LSG-VO genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 6 Abs. 2 LSG-VO). Darüber hinaus kann von den Verboten nach § 5 der LSG-VO im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden (§ 8 der LSG-VO).

Die geplanten Baumaßnahmen am Stützpunkt Schneppenbach finden größtenteils außerhalb des Landschaftsschutzgebiets statt. Die Überschneidung zwischen Bauvorhaben und Landschaftsschutzgebiet beträgt wenige Quadratmeter. In dem Überschneidungsbereich soll die vorhandene Fläche aus rotem Splitt durch eine tragfähige Schotterfläche in Form einer wassergebundenen Decke ersetzt werden, womit der Bereich sowohl vor als auch nach der Baumaßnahme wasserdurchlässig ist. Weitere bauliche Maßnahmen werden in dem Überschneidungsbereich nicht vorgenommen. Der bestehende Bewuchs der zum Schneppenbach abfallenden Böschung bleibt unverändert und ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Die verfahrensgegenständliche Maßnahme kann keine der in § 5 der LSG-VO genannten Wirkungen hervorrufen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vermindert wird, der Naturgenuss beeinträchtigt werden könnte oder das Landschaftsbild verunstaltet wird. Einer Erlaubnis nach § 6 LSG-VO bedarf es nicht. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets - die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Spessart typischen Landschaftsbildes zu bewahren und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten - wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Weitere Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sowie geschützte Biotopie i.S.d. § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG sind von dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht betroffen. Auch liegen keine FFH-Gebiete sowie Europäischen Vogelschutzgebiete in der näheren Umgebung der plangegegenständlichen Maßnahme.

2.5.3.4 Abwägung

Es lässt sich feststellen, dass die durch das gegenständliche Vorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger

vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Die Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege entwickeln kein solches Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

2.5.4 Wasserwirtschaft

Allgemein dem Gewässerschutz dienen die Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Danach müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 Abs. 1 Satz 1 WHG). Wassergefährdende Stoffe in diesem Sinne sind gemäß § 62 Abs. 3 WHG feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

In dem neuen Salzsilo und der Soleanlage werden wassergefährdende Stoffe, nämlich Kochsalz in seiner festen und flüssigen Form, gelagert, umgeschlagen und abgefüllt. Im Einzelnen sind folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant:

- Lagerung von 350 m³ bzw. 420 t festem Streusalz in dem Salzsilo
- Herstellung einer Streusalzsole in der Soleanlage
- Lagerung von 50.000 l Streusalzsole in einem doppelwandigen Tank mit Überfüllsicherung und PE-Unterlage
- Abfüllen von Sole in die Streufahrzeuge mittels Pumpstation

Unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen Maßnahmen ist eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu besorgen. Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Aschaffenburg hat diesbezüglich keine Einwände erhoben (vgl. Schreiben vom 11.10.2022).

Der Schnepfenbach, ein Gewässer III. Ordnung, verläuft nordöstlich angrenzend an das Grundstück der Straßenmeisterei. Zum Schnepfenbach hin fällt das Grundstück in Form einer bewachsenen Böschung ab. Der bestehende Bewuchs ist nicht vom Eingriff der

baulichen Maßnahmen betroffen und wird erhalten. Gewässerausbaumaßnahmen i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG erfolgen nicht.

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich im wassersensiblen Bereich des Schnepfenbachs. Der wassersensible Bereich kennzeichnet den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Ein amtlich festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ist von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Der hydraulischen Untersuchung in den Planunterlagen kann entnommen werden, dass das Bauvorhaben auch außerhalb des Überschwemmungsgebietes für ein Hochwasserereignis mit einer statistischen Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) liegt. Ein Trinkwasserschutzgebiet ist von der geplanten Maßnahme ebenfalls nicht betroffen.

Die Ableitung des Niederschlagswassers von der Dachhaut der neuen Unterstellhalle erfolgt über Dachrinnen und Fallrohre an das bestehende Kanalsystem auf der Liegenschaft.

Das Salzsilo und die Soleanlage benötigen keine eigene Entwässerung bzw. Entwässerungseinrichtung. Gelegentlich wird das Salzsilo sowie die Soleanlage im Bedarfsfall mit Wasser gereinigt; für diesen Fall wird in der Nähe der beiden Einrichtungen ein Hofeinfahrt zur Ableitung des Abwassers benötigt. Die Hofentwässerung wird über die bestehende Kanalinstallation des Grundstücks in die gemeindliche Kanalisation geleitet, um das Abwasser schadlos abzuführen. Es liegen keine wasserrechtlichen Benutzungstatbestände i.S.d. § 9 WHG vor.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie das Landratsamt Aschaffenburg äußerten mit Schreiben vom 10.10.2022 bzw. 11.10.2022 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben, baten jedoch um die Aufnahme verschiedener Auflagen in die Plangenehmigung, denen durch die Nebenbestimmungen unter A 3.3.1 bis A 3.3.6 dieser Plangenehmigung Rechnung getragen wurde. Die Auflagen zu Haftungsfragen und Schadensersatzansprüchen waren entbehrlich, da die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften diese Fragen in ausreichender Form regeln.

Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme und sind nicht geeignet, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

2.5.5 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes werden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die zu dessen Durchführung erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) konkretisiert.

Zweck des Bodenschutzgesetzes ist nach § 1 Satz 1 BBodSchG die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Nach dem Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Unter schädlichen Bodenveränderungen in diesem Sinne versteht man Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Der Eintritt einer Gefahr im sicherheitsrechtlichen Sinn, wie sie im Begriff des § 2 Abs. 3 BBodSchG angesprochen ist, lässt sich bei der gegenständlichen Planung ausschließen.

Als Schadstoffquellen kommen im vorliegenden Fall zum einen die Lagerung von Kochsalz im Salzsilo sowie die Herstellung einer wässrigen Kochsalzlösung in der Soleanlage in Betracht. Schädliche Bodenveränderungen können zum anderen auch aus dem gewöhnlichen Betrieb der Straßenmeisterei aufgrund der Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie dem Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken resultieren.

Hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Bodens durch das Lagern, Umschlagen und Abfüllen von Kochsalz in seiner festen und flüssigen Form ist festzuhalten, dass diesem Umstand durch die bauliche Ausführung der Anlagen in der Planung bereits hinreichend Rechnung getragen wurde. Auf die Ausführungen zum Gewässerschutz unter C 2.5.4 dieser Plangenehmigung wird insoweit Bezug genommen.

Bezüglich der von den Kraftfahrzeugen der Straßenmeisterei emittierten Schadstoffe ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der gegenständlichen Maßnahme lediglich die bestehende Streustofflagerhalle mit integrierter Soleanlage durch ein neues Salzsilo und eine Soleanlage ersetzt sowie eine Halle zum Unterstellen bzw. Lagern von Fahrzeugen und Materialien der Straßenmeisterei gebaut wird. Eine Erhöhung der Anzahl der Winterdienstfahrzeuge und der Fahrzeugbewegungen auf dem Grundstück und damit eine Erhöhung des betriebsbedingten Schadstoffaustrags ist damit nicht verbunden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Umgebung des Stützpunkts Schnepfenbach insbesondere aufgrund der gewerblichen Nutzungen ohnehin bereits starken Vorbelastungen ausgesetzt ist.

Weitere Auswirkungen des Vorhabens liegen in der Verdichtung des Bodens und der zusätzlichen Versiegelung. Der Bereich, in dem die Bodenplatte der bestehenden Streustofflagerhalle abgebrochen wird, muss nur zum Teil wieder versiegelt werden. Die zu versiegelnde Fläche von 246 m² ist etwas kleiner als die entsiegelte Fläche von 273 m². Auch die restlichen Bereiche des Grundstücks benötigen befestigte, aber nicht versiegelte Bodenflächen in Form von Schotterflächen, da sie der Straßenmeisterei als weitere Lagerflächen dienen. Die wassergebundene Flächengröße (Schotter) im Bestand beträgt derzeit ca. 474 m² und wird durch die gegenständliche Baumaßnahme auf 501 m² erhöht. Die Bodenversiegelung wurde dabei auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Zudem handelt es sich um Flächen, die bereits zur Betriebsfläche der Straßenmeisterei gehören und daher stark vorbelastet sind.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zwar zu Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens kommen wird. Jedoch ist nicht damit zu rechnen, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

Gleichwohl gilt auch in diesem Fall das generelle Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG. Diesem Gebot trägt die Planung nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde Rechnung. Wie das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot kann auch das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht in dem Sinne absolut aufgefasst werden, dass das Bauvorhaben ganz zu unterbleiben hat. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Diese Voraussetzungen sind

vorliegend erfüllt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen ist dem Schutzgut Boden im Bundes-Bodenschutzgesetz auch ausdrücklich die Funktion als Standort für Verkehrseinrichtungen zugeordnet (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d BBodSchG), von der mit der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme gerade Gebrauch gemacht wird.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Die festgestellten Auswirkungen erlangen kein solches Gewicht gegen die Planung, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

2.5.6 Baurechtliche Belange

2.5.6.1 Bauordnungsrecht

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg hat als Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 62a Abs. 1 Satz 2 lit. a BayStrWG) die Verantwortung zu tragen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden (Art. 10 Abs. 1 BayStrWG). In bauordnungsrechtlicher Hinsicht unterliegen weder die Straßen insgesamt noch deren Bestandteile wie Brücken, Tunnel oder Stützmauern der Bayerischen Bauordnung. Auch für Nebenanlagen von Straßen - beim Stützpunkt Schnepfenbach der Straßenmeisterei Mainaschaff handelt es sich gemäß Art. 2 Nr. 4 BayStrWG um eine Nebenanlage einer Staatsstraße - ist der Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung nicht eröffnet (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO).

Dies bedeutet, dass auch Gebäude der Straßenbaulastträger in formeller Hinsicht keiner Baugenehmigungspflicht unterliegen. Da diese Gebäude aus dem Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung ausgeschlossen sind, wäre die Schlussfolgerung konsequent, dass für sie auch die materiell-rechtlichen Vorschriften der Bauordnung zu Stellplatz-, Abstandsflächen- und Brandschutzfragen nicht gelten.

Beim Erlass dieser Vorschrift ging der Gesetzgeber wohl davon aus, dass lediglich das Genehmigungsverfahren abgeschafft werden sollte und er im Übrigen darauf vertraute,

dass die materiellen bauordnungsrechtlichen Vorschriften in anderer Weise berücksichtigt würden (vgl. Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rn. 20 zu Art. 10). Dafür spricht auch, dass die Straßenbaubehörde Prüfingenieure, Prüfer und Prüfsachverständige in entsprechender Anwendung der Rechtsverordnungen, die auf Basis der Bayerischen Bauordnung erlassen wurden, heranziehen kann (Art. 10 Abs. 2 BayStrWG).

Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen, die in der Bayerischen Bauordnung für Gebäude und andere baulichen Anlagen geregelt sind, insoweit Rechnung getragen wird, wenn die Gebäude eines Straßenbaulastträgers, wie z.B. bei einer Straßenmeisterei, im Ergebnis den Anforderungen der Bayerischen Bauordnung entsprechen. Dabei wird im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 BayStrWG, wie auch sonst im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren, der Belang des baulichen Brandschutzes oder der Statik nicht geprüft, sondern obliegt der alleinigen Verantwortung des Straßenbaulastträgers.

Wesentlich, auch im Hinblick auf die Betroffenheit Dritter, sind die Regelungen zu den Abstandsflächen, da diese dazu dienen, eine ausreichende Belichtung, Belüftung und einen ausreichenden Sozialabstand zu den Nachbarn zu gewährleisten (Busse/Kraus, Bayerische Bauordnung, Rn. 14 zu Art. 6).

Grundsätzlich gilt nach den Vorgaben des Bauordnungsrechts, die hier entsprechend herangezogen werden, dass vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten sind (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Diese Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO). Darüber hinaus dürfen sie auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO).

Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe, sie wird senkrecht zur Wand gemessen (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBO). Wandhöhe ist dabei das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO). Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von bis einschließlich 70 Grad wird zu einem Drittel der Wandhöhe, von Dächern mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet (Art. 6 Abs. 4 Satz 3 BayBO). Das sich so ergebende Maß ist $1 H$ (Art. 6 Abs. 4 Satz 5 BayBO). Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt grundsätzlich $0,4 H$, in Gewerbe- und Industriegebieten $0,2 H$, jedoch jeweils mindestens 3 m (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO).

Der Stützpunkt Schneppenbach der Straßenmeisterei Mainaschaff liegt innerhalb eines festgesetzten Gewerbegebiets.

Bei dem geplanten Salzsilo und der Soleanlage handelt es sich nicht um Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), jedoch um andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, weshalb Abstandsflächen freizuhalten sind (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Die Abstandsflächen des Salzsilos und der Soleanlage würden, wenn die Bayerische Bauordnung einschlägig wäre, vollständig auf dem Grundstück der Straßenmeisterei liegen.

Die Abstandsflächen der geplanten Unterstellhalle liegen im Nordwesten und Südwesten ebenfalls vollständig auf dem Grundstück der Straßenmeisterei.

In folgender Hinsicht werden die Vorgaben des Abstandsflächenrechts nicht eingehalten: In der vorgeschriebenen Abstandsfläche der geplanten offenen Unterstellhalle liegt nordöstlich eine bereits bestehende LKW-Unterstellhalle mit Sozialraum auf dem Grundstück der Straßenmeisterei selbst, was im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO steht. Es kommt teilweise zu Überdeckungen der Abstandsflächen der beiden Gebäude. Gemäß Art. 6 Abs. 3 BayBO dürfen sich Abstandsflächen nicht überdecken. Dies gilt jedoch nicht für Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zueinander stehen (Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 BayBO), was hier der Fall ist.

Die Abstandsfläche nach Südosten liegt nicht auf dem Grundstück der Straßenmeisterei selbst, was im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO steht.

Dies kann im vorliegenden Fall jedoch nicht die Versagung der beantragten Plangenehmigung rechtfertigen. Wie bereits dargestellt, gilt die Bayerische Bauordnung nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO für Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie deren Nebenanlagen und Nebenbetriebe nicht direkt. Der Rückgriff auf Art. 6 BayBO erfolgt nur zur Beurteilung der Frage, ob abwägungsrelevante nachbarrechtliche Belange durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben berührt werden.

Das Nichteinhalten der benötigten Abstandsflächen zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück kann nachbarliche Belange, insbesondere die nach ausreichender Belichtung, Belüftung sowie dem Schutz vor zu intensiven Einblicken auf das Nachbargrundstück, nicht beeinträchtigen.

Da die geplante Unterstellhalle an die Rückseite eines bestehenden Gebäudes des Landkreises gebaut wird und es sich hierbei um ein Gebäude des Bauhofs des Landkreises handelt, das nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, können nachbarliche Belange auch hier nicht erheblich beeinträchtigt werden und nicht zu einer Versagung der beantragten Plangenehmigung führen.

Im Übrigen könnte vorliegend von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayBO eine Abweichung nach Art. 63 BayBO zugelassen werden. Voraussetzung für eine solche Abweichung ist, dass sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 BayBO vereinbar ist (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Kern des Abstandsflächenrechts ist das Verbot, Flächen in bestimmter Tiefe vor den Außenwänden eines Gebäudes zu bebauen, wobei diese Freiflächen auf dem Grundstück selbst liegen müssen. Da diese Verpflichtung für jedes Gebäude bzw. für jede gebäudeähnliche bauliche Anlage gilt, verdoppelt sich der Freiraum zwischen benachbarten Gebäuden. Erst dadurch wird im Interesse der Gesundheit und des Wohlbefindens eine ausreichende Belichtung und Belüftung sowie der Brandschutz gewährleistet. Zugleich dient die Regelung dem Wohnfrieden, insbesondere sollen zu intensive Einblicke auf das Nachbargrundstück verhindert werden (Busse/Kraus, Bayerische Bauordnung, Rn. 42 zu Art. 63).

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass die geplante Unterstellhalle lediglich die Abstandsflächen zu einem anderen Gebäude auf dem Grundstück der Straßenmeisterei selbst nicht einhält sowie zu einem Gebäude des benachbarten Bauhofs des Landkreises, das nicht zu Wohnzwecken genutzt wird und ebenfalls an die Grundstücksgrenze gebaut wurde.

Die Abweichung entspräche auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Der Neubau der Unterstellhalle dient der Aufgabenerfüllung der Straßenmeisterei und damit öffentlichen Zwecken. Auf die Ausführungen unter C 2.3 wird insoweit verwiesen. Mangels unmittelbarer Anwendbarkeit der Bayerischen Bauordnung war die formale Zulassung einer Abweichung von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 BayBO in dieser Plangenehmigung aber nicht erforderlich.

Weiter unterliegt dem Bauordnungsrecht als örtliche Bauvorschrift die Frage der Gestaltung (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO). Solche örtlichen Bauvorschriften können sich auch in Bebauungsplänen befinden (Art. 81 Abs. 2 Satz 1 BayBO). Zu diesen Festsetzungen gehören auch die Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, wie z.B. Dachneigung, Dacheindeckung und Dachaufbauten, Firstrichtung, Farbe und Material der Dacheindeckung (vgl. Busse/Kraus, Bayerische Bauordnung, Rn. 113 zu Art. 81). Der Bebauungsplan setzt hinsichtlich der Dachform fest, dass bei Garagen - bei der gegenständlichen offenen Unterstellhalle handelt es sich um eine offene Kleingarage

gemäß § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 GaStellV - ein Satteldach dem Wohnhaus entsprechend oder ein Flachdach mit einer Neigung von 0 bis 7° zulässig ist.

Da die gegenständliche Unterstellhalle ein Pultdach mit einer Dachneigung von 7,13 % erhalten soll, was einer Dachneigung von ungefähr 4° entspricht, sind die Festsetzungen des Bebauungsplans diesbezüglich eingehalten.

Das hier gegenständliche Vorhaben kann, soweit es im Rahmen der Plangenehmigung zu prüfen ist, auch bauordnungsrechtlich zugelassen werden. Weitere Gesichtspunkte, die im Wege der Abwägung zu berücksichtigen wären, sind nicht ersichtlich und wurden auch von den Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht.

2.5.6.2 Bauplanungsrecht

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Schultheissenfeld-Weizenbach“ des Marktes Schöllkrippen.

Für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, gelten grundsätzlich die §§ 30 bis 37 BauGB (§ 29 Abs. 1 BauGB). Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Für das Baugrundstück setzt der Bebauungsplan hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet fest (§ 1 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 8 BauNVO 1990). Dort sind öffentliche Betriebe allgemein zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO). Ein Stützpunkt einer Straßenmeisterei kann als Teil eines öffentlichen Betriebes angesehen werden (vgl. dazu Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, 13. Auflage, Rn. 10.1 zu § 8).

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan zunächst fest, dass max. zwei Vollgeschosse zulässig sind (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 BauNVO 1990). Hinsichtlich der Unterstellhalle, die eher als Garage zu qualifizieren ist (s. unten), ist diese Anforderung mit lediglich einem Vollgeschoss eingehalten. Hinsichtlich des Salzsilos ist diese Vorgabe nicht einschlägig, da es sich hier nicht um ein Gebäude handelt. Bauplanungsrechtlich ist der Begriff des Gebäudes nicht definiert, es kann aber entsprechend auf die bauordnungsrechtliche Definition eines Gebäudes zurückgegriffen werden. Danach sind Gebäude selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen,

die von Menschen betreten werden können (Art. 2 Abs. 2 BayBO). Dies setzt unter anderem voraus, dass (erwachsene) Menschen in aufrechter gewöhnlicher (also nicht gebeugter) Haltung in die bauliche Anlage hineingehen (also nicht etwa, wie z. B. bei Technikzwischenräumen hineinkriechen) können. Es müssen normale, für den Eintritt (das Eintreten) von Menschen geeignete Möglichkeiten wie Türen oder Türöffnungen vorhanden sein. Behelfsmäßige Eintrittsmöglichkeiten, wie Luken, Leitern und schmale Stege genügen nicht. Diese Betretbarkeit erfordert im Regelfall eine lichte Höhe von 2,00 m (Dirnberger in Busse/Krauss, BayBO, Rn. 251 zu Art. 2). An dieser Betretbarkeit mangelt es hier beim Salzsilo. Das Silo ist lediglich von oben behelfsmäßig über eine Luke mit Leitern zugänglich und nicht dazu bestimmt, dauerhaft von Menschen genutzt bzw. öfters betreten zu werden.

Weiterhin ist als Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan festgehalten, dass die Wandhöhe max. 8 m über Gelände sein darf. Diese Festsetzung findet sich jedoch unter der Überschrift „Halle (Gewebegebäude)“. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Satzungsgeber dies lediglich auf die Errichtung von Gebäuden bezogen hat, dabei jedoch nicht an andere Anlage, wie das Salzsilo, gedacht hat. Im Hinblick auf die neue Unterstellhalle sind diese Forderungen eingehalten. Das Salzsilo ist jedoch, wie bereits oben dargelegt, kein Gebäude, sondern ein „Behälter“ zum Lagern von Streustoffen (vgl. dazu Busse/Krauss, BayBO, Rn. 51 zu Art. 2 und Rn. 202 zu Art. 57). Daher dürfte auch aus diesem Grund die Festsetzung der Wandhöhe hier nicht einschlägig sein. Dafür spricht auch, dass bei den Festsetzungen in einem Zusammenhang sowohl von der Vollgeschossanzahl, der Wandhöhe und der Dachneigung gesprochen wird. Im Übrigen ist die Anlage auch nach § 38 BauGB mit dieser Höhe planungsrechtlich zulässig (s. unten).

Weiter setzt der Bebauungsplan eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 2,4 fest (§ 19 BauNVO). Diese Vorgaben sind nach den Berechnungen des Vorhabensträgers eingehalten. Auf die Planunterlagen wird insoweit Bezug genommen.

Weiter setzt der Bebauungsplan eine abweichende Bauweise fest, d. h., dass im Rahmen einer offenen Bauweise auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m möglich sind (§ 22 Abs. 4 BauNVO 1990). Die Unterstellhalle steht jedoch an der Grenze zum Nachbargrundstück (Kreisbauhof) und widerspricht damit der offenen Bauweise, wonach Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten sind (§ 22 Abs. 2 BauNVO 1990). Soweit der Bebauungsplan davon abweichend Garagen an der Grenze zulässig erklärt,

beschränkt er dies jedoch auf eine max. Wandlänge von 8 m, die hier mit ca. 11,80 m überschritten wird. Auch dies ist jedoch im Rahmen des § 38 BauGB zulässig (s. unten).

Weiter setzt der Bebauungsplan hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche Baugrenzen fest. Während das Salzsilo innerhalb der Baugrenzen liegt, überschreitet die Unterstellhalle die überbaubaren Grundstücksflächen nach Südwesten um bis ca. 2 m. Dies widerspricht § 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO, wonach Gebäude und Gebäudeteile festgesetzte Baugrenzen nicht überschreiten dürfen. Auch dies konnte im Rahmen von § 38 BauGB zugelassen werden.

Weitere Vorgaben aus dem Bebauungsplan, die dem Bereich des Bauordnungsrechts zuzuordnen sind, ergeben sich daraus, dass Garagen an der Grenze die gleiche Flucht und die gleiche Dachform und Dachneigung wie das Nachbargebäude haben sollen und ein Abstand zur Straßenbegrenzungslinie von mind. 5 m einzuhalten ist. Das Nachbargebäude hat hier ein Satteldach und ist etwas stärker geneigt. Der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie (Gehweg) beträgt hier nur ca. 3 m.

Allerdings sind die §§ 29 bis 37 BauGB auf Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird. Städtebauliche Belange sind dabei zu berücksichtigen (§ 38 Satz 1 BauGB). Diese Vorschrift regelt als Kollisionsnorm im unmittelbaren Bereich das Verhältnis der städtebaurechtlichen Zulässigkeitsvorschriften des Baugesetzbuchs zu bestimmten formellen Fachplanungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Daraus abgeleitet regelt die Vorschrift auch das Verhältnis von kommunaler Bauleitplanung zu bestimmten Fachplanungen, die Planungs- und Zulassungsentscheidungen für überörtlich bedeutsame Vorhaben treffen (Runkel in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Rn. 1 zu § 38 BauGB). Die Vorschrift zeigt damit zugleich die Grenzen der Bauleitplanung und der kommunalen Selbstverwaltung zu den Planungsvorhaben für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung auf. Während sich die Zulässigkeit örtlich bedeutsamer Vorhaben nach den planersetzenden Vorschriften der §§ 34 und 35 BauGB richtet und durch die Gemeinde mithilfe der Bauleitplanung gestaltbar ist, wird durch § 38 BauGB die Planung und Zulassung überörtlich bedeutsamer Vorhaben dem Fachplanungsrecht des Bundes und der Länder unterstellt, sofern diese dafür geeignete Verfahren (Planfeststellungen oder Plangenehmigungen) mit materiellen und verfahrensrechtlichen Mindestanforderung bereithalten, nach denen die Gemeinde zu beteiligen und städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. Voraussetzung für den Vorrang des Fachplanungsrechts ist, dass die Gemeinde in

dem konkreten Vorhaben beteiligt wird. Ferner sind unabhängig von der materiellen Ausgestaltung der Zulassungsentscheide städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Aus den strikten Bindungen der städtebaurechtlichen Vorgaben wird so eine Berücksichtigungsverpflichtung. Diese Berücksichtigungsverpflichtung ist ihrerseits strikt, auch wenn sie die zuständige Behörde ermächtigt, im Rahmen einer Abwägungsentscheidung der städtebaulichen Belange ganz oder teilweise zu überwinden (Runkel in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rn. 1 und 2 zu § 38 BauGB). Dabei hat der Gesetzgeber den Vorhaben, die einem Planfeststellungsverfahren zu unterziehen sind, solche gleichgestellt, die mit der Rechtswirkung der Planfeststellung genehmigt werden (Plangenehmigung). Dabei handelt es sich regelmäßig um Vorhaben mit einer nur partiellen Beeinträchtigung der Rechte anderer und einem geringen Koordinierungsbedarf mit Trägern öffentlicher Belange. Auch solche Vorhaben mit geringem Konfliktpotential und mäßigem Koordinierungserfordernis können Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sein. § 38 Satz 1 BauGB stellt auf die überörtliche Bedeutung des Vorhabens und nicht des Verfahrens ab, in dem über dieses Vorhaben entschieden wird (Runkel in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rn. 35 zu § 38). Eine überörtliche Bedeutung des Vorhabens liegt vor, da allein im Bezirk des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg durch die beiden Straßenmeistereien Mainaschaff und Miltenberg ein Netz von 152 km Bundes- und 346 km Staatsstraßen sowie im Landkreis Miltenberg 212 km Kreisstraßen zu betreuen sind (vgl. Internetauftritt des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg). Der Stützpunkt Schnepfenbach ist Teil der Straßenmeisterei Mainaschaff und damit auch Teil eines Systems, das Bundes- und Staatsstraßen weit über die Gemeindegrenzen hinaus betreut. Dies genügt, um einen überörtlichen Koordinierungsbedarf auszulösen (vgl. dazu VGH Kassel, Urteil vom 19.05.2005, Az. 3 UE 2829/04, BeckRS 2005, 27798).

Aus der zwingenden Bindung an die Zulässigkeitsvorschriften des Baugesetzbuchs wird durch § 38 Satz 1 BauGB die Berücksichtigung städtebaulicher Belange im Rahmen fachplanerischer Abwägungsentscheidung. Diese Vorgaben können einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht als zwingende Versagungsgründe entgegenstehen, vielmehr müssen die Belange des Städtebaus als Abwägungsposten im Rahmen der fachplanerischen Abwägung berücksichtigt und je nach den Umständen des Einzelfalls zugunsten des geplanten Vorhabens überwunden werden (Runkel in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rn. 76 zu § 38 BauGB).

Als städtebauliche Belange sind alle Maßstäbe für eine geordnete städtebauliche Entwicklung anzusehen, wie sie in den städtebaulichen Zulässigkeitstatbeständen der

§§ 30 ff. zum Ausdruck kommen. Dabei fungieren die §§ 30 ff. BauGB als fachplanerisch zu berücksichtigende Orientierungshilfen von unterschiedlicher Intensität (Runkel in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rn. 84 zu § 38 BauGB).

Dies führt im vorliegenden Fall dazu, dass hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung keine Bedenken bestehen. Das Vorhaben ist hier mit den Festsetzungen des Bebauungsplans vereinbar. Sowohl die Straßenmeisterei des Freistaats als auch der Kreisbauhof waren zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans schon vorhanden und wurden entsprechend überplant. Die baulichen Anlagen eines Bauhofs bzw. einer Straßenmeisterei sind als öffentliche Betriebe in einem Gewerbegebiet hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO 1990).

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung bestehen allenfalls dann Konflikte, wenn man davon ausgeht, dass auch für das Silo die hier angegebenen Wandhöhen von max. 8 m gelten würden. Hier ist anzumerken, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans entsprechende Salzsilos noch nicht üblich waren und daher insoweit auch bei den Festsetzungen noch nicht berücksichtigt werden konnten. Vielmehr wurde davon ausgegangen, dass die damals schon vorhandene Streustofflagerhalle weiterhin betrieben wird. Da das Salzsilo auch kein Gebäude ist, kann es innerhalb des Gewerbegebietes auch kaum eine Vorbildwirkung für eine ungeordnete Entwicklung in die Höhe haben. Die Gebäude der Straßenmeisterei halten die bauplanungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse und der max. Wandhöhe ein. Es ist nicht damit zu rechnen, dass andere Gewerbetreibende ebenfalls Salzsilos mit einer entsprechenden Höhe auf ihren Grundstücken errichten. Gleichzeitig bietet sich dieser Standort in städtebaulicher Hinsicht besonders an. Das Gebiet ist schon als Gewerbegebiet ausgewiesen und entsprechend vorbelastet. Ebenso ist der Stützpunkt Schnepfenbach der Straßenmeisterei Mainaschaff schon Bestand und prägt auch das Gewerbegebiet. Jede Neuaufstellung eines entsprechenden Salzsilos im Außenbereich würde mit deutlich größeren Auswirkungen in städtebaulicher Hinsicht bzw. hinsichtlich von Natur und Landschaft einschließlich Landschaftsbild verbunden sein. Gerade Gewerbegebiete sind dazu ausgewiesen, Bauvorhaben aufzunehmen, die auch hinsichtlich ihrer äußeren Form ein eher funktionelles Gepräge haben. Ebenso ist im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen, dass das Salzsilo dem Winterdienst des entsprechenden Straßennetzes dient und damit der Verkehrssicherheit. Der Betrieb von Streustofflagerhallen, die eine Bestückung der jeweiligen Fahrzeuge erst mit einem Radlader oder dergleichen erfordern, sind demgegenüber personal- und zeitintensiv. Solche Salzsilos stellen eine sehr effektive Methode dar, mit vergleichsweise geringem Personalaufwand den Winterdienst zügig durchführen

zu können. Nachbarliche Interessen werden hier nicht negativ berührt. Insbesondere liegen die Abstandsflächen des Silos vollständig auf dem Grundstück; hier ist eine Abstandsfläche von nicht einmal 4 m erforderlich, da die Tiefe der Abstandsfläche in Gewerbegebieten nur 0,2 H beträgt (vgl. Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 BayBO). Sind die landesrechtlichen Abstandsflächenvorschriften eingehalten, ist dies ein Indiz dafür, dass auch bauplanungsrechtlich zu den Nachbarn keine erdrückende Wirkung vorliegt (vgl. BayVGH, Beschluss vom 30.09.2015, Az. 9 CS 15.1115, BeckRS 2015, 53578). Im Übrigen sind auch auf dem Gelände des Kreisbauhofs Silos vorhanden, welche die dort befindlichen Gebäude deutlich überragen. Daher ist im Rahmen der Abwägung den für das Vorhaben sprechende Belang (Sicherung des Unterhalts und des Winterdiensts an Straßen durch eine zeitgemäße Streusalzausgabe) den hier durch den Bebauungsplan zum Ausdruck kommenden städtebaulichen Belangen in Form einer Höhenbegrenzung auf 8 m der Vorrang einzuräumen.

Dass die neue Unterstellhalle, eine offene Garage (Art. 2 Abs. 8 Satz 2 BayBO, § 1 Abs. 1 GaStellV), im Gegensatz zu den Festsetzungen des Bebauungsplans an die Grundstücksgrenze gebaut wird und dabei auch die Baugrenzen überschreitet, kann ebenfalls im Wege der Abwägung zugelassen werden. Die Unterstellhalle auf dem Grundstück mit seitlichem Grenzabstand zu errichten würde lediglich dazu führen, dass die Nutzung des Straßenmeistereistützpunkts beeinträchtigt wird. Hinter der Halle im Abstand zum - an der Grenze befindlichen - Nachbargebäude des Kreisbauhofs würde ein mind. 3 m breiter und weitgehend nicht nutzbarer Raum entstehen, der weder städtebauliche Vorteile mit sich bringen würde noch - wegen der unmittelbaren Grenzstellung des Nachbargebäudes mit einer öffnungslosen Wand - auch für den Nachbarn hinsichtlich Belichtung, Belüftung und Besonnung Vorteile bringen könnte. Da hier die Halle in etwa gleicher Länge an das bestehende Nachbargebäude angebaut werden soll, ist dieser Standort dann auch nicht nur für das Betriebsgrundstück selbst günstig gewählt, sondern nutzt nur das, was auch der Nachbar für sich in Anspruch nimmt. Da auch das Nachbargebäude eine entsprechend große Ausdehnung hat, spricht auch im Rahmen der Abwägung nichts dagegen, in gleicher Länge anzubauen und damit die eigentlich vorgesehene Länge von max. 8 m für Garagen an der Grenze um etwas mehr als 4 m zu überschreiten.

Ebenso ist es nicht zu beanstanden, dass die Unterstellhalle die Flucht des Nachbargebäudes aufnimmt und fortführt. Zwar regelt die Baugrenze hier, dass die Gebäude weiter von der Hauptstraße entfernt platziert werden sollten. Die Führung der Baugrenze nimmt

hier auf, dass Gebäude einen Abstand von etwa 5 m zur Straßenbegrenzungslinie aufweisen sollen. Dies spiegelt sich auch bei den Festsetzungen im Bebauungsplan zu Garagen wider. Da hier die Zufahrt jedoch über das Baugrundstück erfolgt und die Hallen nicht unmittelbar von der Hauptstraße aus angefahren werden, ist es auch städtebaulich vertretbar, die Baugrenze hier um ca. 2 m in Richtung Hauptstraße zu überschreiten und die Flucht des vorhandenen Nachbargebäudes aufzunehmen.

Insgesamt überwiegen die mit dem Vorhaben verbundenen Vorteile (effektive Gestaltung eines Betriebshofs einer Straßenmeisterei einschließlich der damit verbundenen effektiven Ausführung der Aufgaben hinsichtlich Winterdienst und Unterhaltung von Straßen) die städtebaulichen Belange, die hier im Bebauungsplan niedergelegt sind, soweit sie nicht ohnehin die Festsetzung des Bebauungsplans beachten. Ebenso war zu berücksichtigen, dass auch der Markt Schöllkrippen, der beteiligt war, keine Einwendungen erhoben hat (vgl. Schreiben vom 07.10.2022). Nachbar ist der Landkreis mit seinem Kreisbauhof, der ebenfalls sich nicht gegen die Maßnahmen ausgesprochen hat (vgl. Schreiben vom 11.10.2022). Im Übrigen liegt neben der Straßenmeisterei nur noch der Schnepfenbach und bauplanungsrechtlicher Außenbereich. Eine weitere Beeinträchtigung von baulichen Anlagen in diesem Bereich ist durch das gegenständliche Vorhaben nicht anzunehmen.

2.5.6.3 Abwägung

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass den baurechtlichen Belangen kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Die Vorgaben des Bauordnungs- und Bauplanungsrecht, die als Orientierungshilfen bei der Abwägung der Plangenehmigungsbehörde zu berücksichtigen sind, werden durch die Planung weitestgehend beachtet. Soweit von einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen wird, war dies im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen öffentlichen Belange im Rahmen der Abwägung vertretbar.

2.5.7 **Belange des Brand- und Katastrophenschutzes**

Die Fachberatung Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken hat zum Vorhaben keine Einwände geäußert.

2.5.8 Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Markt Schöllkrippen erklärte mit Schreiben vom 07.10.2022, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Vom Landratsamt Aschaffenburg wurden keine Bedenken des Landkreises vorgetragen (vgl. Schreiben vom 11.10.2022).

2.5.9 Sonstige öffentliche Belange

Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass weitere öffentliche Belange durch die vorliegende Planung negativ berührt oder gar beeinträchtigt werden.

2.5.10 Private Belange Dritter bzw. Rechte anderer

Rechte Dritter werden durch die geplante Maßnahme nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt. Für die hier gegenständliche Maßnahme muss weder dauerhaft noch vorübergehend auf Grundstücke Dritter zugegriffen werden, da die Maßnahme ausschließlich auf dem Gelände des Stützpunkts Schnepfenbach der Straßenmeisterei Mainaschaff stattfindet, welches im Eigentum des Freistaats Bayern steht.

Nachbarliche Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen, da sich die Lärmsituation nicht zu Lasten der Nachbargrundstücke verändern wird. Auf die Ausführungen unter C 2.5.2 wird Bezug genommen.

Nachbarschützende Vorschriften des Baurechts (z.B. im Hinblick auf die Situation von Belichtung, Besonnung und Belüftung) werden durch die hier gegenständliche Maßnahme ebenfalls nicht verletzt. Auf die Ausführungen unter C 2.5.6 wird verwiesen.

Es ist nicht ersichtlich, dass weitere nachbarliche Belange negativ berührt sein könnten, welche die Ausgewogenheit der vorliegenden Planung infrage stellen könnten.

2.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Der Neubau eines Salzsilos, einer Soleanlage und einer Unterstellhalle sowie der Abbruch einer bestehenden Streustofflagerhalle am Stützpunkt Schnepfenbach der Straßenmeisterei Mainaschaff kann gemäß Art. 36 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt werden. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor und die Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wurde, die Ausgewogenheit der Planung nicht infrage.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist von der Zahlung einer Gebühr befreit (Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG). Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG, im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten im Regelfall durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

E

Hinweis zur Einsicht in die Planunterlagen

Die Plangenehmigung wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Die unter A 2 dieser Plangenehmigung genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg, oder bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 24.10.2022
Regierung von Unterfranken
Sachgebiet Straßenrecht, Planfeststellung, Baurecht

Schindler
Leitende Regierungsdirektorin